

Satzungen

der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald über

A) den Bebauungsplan „Hübschberg-Wolfsmatt, 3. Änderung und Erweiterung“

B) die örtlichen Bauvorschriften „Hübschberg-Wolfsmatt, 3. Änderung und Erweiterung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald hat am 05.04.2023 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hübschberg-Wolfsmatt“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hübschberg-Wolfsmatt“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1

Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung (Anlage Nr. 1) vom 24.03.2023 maßgebend.

§ 2

Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:
 - a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom 24.03.2023
 - b) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Schriftlicher Teil vom 24.03.2023
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom 24.03.2023
 - b) den örtlichen Bauvorschriften – Schriftlicher Teil vom 24.03.2023
3. Beigefügt sind:
- a) die gemeinsame Begründung vom 24.03.2023
 - b) die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung vom 10.11.2022

§ 3

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 24.03.2023.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Teilaufhebung von Bebauungsplänen

Aufgrund der Überlagerung des Bestandsbebauungsplans „Unterwasser-Wolfersbach“ im Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 373/10 gelten ab Rechtskraft der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hübschberg-Wolfsmatt“ die jeweiligen Festsetzungen dieser 3. Änderung und Erweiterung für den Bereich dieses Grundstücks. Es erfolgt eine Teilaufhebung des Bebauungsplans „Unterwasser-Wolfersbach“ für das Grundstück Flurstück Nr. 373/10.

§ 6

Inkrafttreten

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ottenhöfen im Schwarzwald, 05. APR. 2023

.....
Hans-Jürgen Decker
Bürgermeister

